

gültig ab 01. Januar 2025

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Galexis AG

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	2
2	Leistungsangebot der Galexis AG	2
3	Pflichten von Galexis AG	2
4	Angebot des Lieferanten, Offerten	2
5	Lieferantenstammdaten	2
6	Informationspflicht Lieferant	2
7	Verkehrsfähigkeit der Ware und Handelskonformität	2 – 3
8	Produkte/Sortiment	3
9	Preise	3 – 4
10	Warenbestellung/-disposition	4
11	Anlieferungsmodalitäten	4 – 6
12	Warenannahme und Kontrolle	6
13	Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung	6 – 7
14	Warenretouren	7
15	Erfüllungsort	7
16	Rechnungsstellung	7 – 8
17	Geheimhaltung und Datenschutz	8
18	Versicherungen	8
19	Incoterms	8
20	Eigentums- und Gefahrenübergang	8
21	Haftung Galexis AG	8
22	Gewährleistung für technische Geräte	8
23	After-sales-Services	8
24	Statistiken	8
25	Gültigkeit	8
26	Pflichten bei Vertragsbeendigung	8
27	AGB des Lieferanten	8 – 9
28	Höhere Gewalt	9
29	Salvatorische Klausel	9
30	Weitere Bestimmungen	9
31	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	9
32	Verhaltenskodex für Lieferanten	9
33	Anhänge/Formulare	9

1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln die geschäftliche Beziehung zwischen Galexis AG (im Folgenden Galexis genannt) und ihren Lieferanten sowie deren Logistikpartnern. Mit dem Abschluss eines Vertrages bzw. durch Annahme der Bestellung akzeptiert der Lieferant ausdrücklich die Einkaufsbedingungen von Galexis als bindenden Vertragsbestandteil.

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Einkäufe von Galexis, es sei denn, andere Bestimmungen wurden von Galexis ausdrücklich und in schriftlicher Form angenommen.

Diese Lieferbedingungen regeln die rechtlichen und logistischen Rahmenmodalitäten der Belieferung sowie den Beschaffungsprozess zwischen dem Lieferanten und Galexis.

2 Leistungsangebot der Galexis AG

Galexis gewährleistet die termingerechte und flächendeckende Versorgung ihrer Kunden im Gesundheitsmarkt. Voraussetzung für die Leistung von Galexis ist die Lieferfähigkeit des Lieferanten.

3 Pflichten von Galexis AG

Galexis beliefert all ihre Kunden, soweit sie zum Bezug der betreffenden Waren berechtigt sind.

Arzneimittel, inklusive kontrollierter Substanzen (Betäubungsmittel), werden nur an Kunden mit entsprechender behördlicher Bewilligung geliefert. Einschränkungen vom Lieferanten (z.B. Depotkosmetik) müssen schriftlich gemeldet und vom Lieferanten laufend aktualisiert werden.

Die aktuellsten in der Schweiz anwendbaren GDP Leitlinien (Good Distribution Practice) bilden Basis für die Geschäftstätigkeit von Galexis.

4 Angebot des Lieferanten, Offerten

Angebote, Offerten erfolgen schriftlich an Galexis und sind während mindestens 60 Kalendertagen nach Eingang bei Galexis bindend. Auf eine kürzere Angebotsfrist muss vom Lieferanten ausdrücklich hingewiesen werden. Diese muss von Galexis schriftlich bestätigt werden.

5 Lieferantenstammdaten

Damit Galexis ihre Handelstätigkeit rationell abwickeln kann, benötigt sie die unter Ziffer 7 erwähnten gesetzlich notwendigen Daten und sämtliche Lieferantenstammdaten, damit ein reibungsloser Warenverkehr eingehalten werden kann. Eine Änderung der Lieferantenstammdaten benötigt einen Vorlauf von mindestens 4 Wochen.

6 Informationspflicht Lieferant

Der Lieferant verpflichtet sich, Galexis vor der ersten Lieferung unaufgefordert alle Daten und Informationen zu geben, welche diese benötigt, um ihre Handelstätigkeit im Rahmen sämtlicher anwendbaren gültigen Gesetze, Verordnungen und Normen ausüben zu können.

Dazu gehören Informationen, welchem Gesetz, welcher Verordnung und/oder welcher Norm die Ware unterstellt ist, und die Daten, welche dadurch erforderlich sind.

Der Lieferant ist haftbar für direkte und indirekte Schäden, welche Galexis oder Dritten aus der Missachtung der obenstehenden Bestimmungen entstehen.

7 Verkehrsfähigkeit der Ware und Handelskonformität

7.1 Lieferanten von Arzneimitteln («Pharma»)

Lieferanten von Arzneimitteln verfügen über eine Bewilligung zur Herstellung und/oder Einfuhr von bzw. zum Grosshandel mit Arzneimitteln und allenfalls Transplantatprodukten/Gentherapieprodukten/Gentechnisch veränderten Organismen sowie über eine Betriebsbewilligung zum Umgang mit kontrollierten Substanzen (Betäubungsmittel), sofern zutreffend. Die Lieferanten stellen Galexis Kopien der entsprechenden Swissmedic Bewilligungen zur Verfügung. Änderungen der Bewilligungen werden Galexis automatisch und ohne Verzug gemeldet. Galexis ist berechtigt, jederzeit eine Kopie der entsprechenden Bewilligung zu verlangen. Die aktuell gültigen Swissmedic Bewilligungen von Galexis können jederzeit unter www.galexis.com abgerufen werden. Alle Arzneimittel müssen zum Zeitpunkt der Anlieferung bei Galexis über eine gültige Zulassung von Swissmedic verfügen und bereits für den Markt freigegeben sein.

7.2 Lieferanten von Nicht-Arzneimitteln («Non Pharma»)

Sollte das Formular «Lieferantenerklärung zur Konformität des Inverkehrbringens von Waren innerhalb der Schweiz» nicht durch den Lieferanten unterzeichnet sein, so gelten die nachfolgenden Bedingungen:

Der Lieferant von Nicht-Arzneimittel Produkten bestätigt, dass sich die an Galexis gelieferte Ware gemäss Schweizer Recht (insbesondere gültige Gesetze, Normen, Richtlinien, etc.) in handelskonformem und verkehrsfähigem Zustand befindet. Der Lieferant erklärt, dass er über die notwendigen Bewilligungen und/oder Zulassungen in Bezug auf die gelieferten Produkte verfügt und dass diese – sofern notwendig – auf den Produkten kenntlich gemacht sind. Dies beinhaltet selbstverständlich u.a. auch im Fall von ausgehenden Gefahren die entsprechend notwendigen Warnhinweise und den Ausweis von notwendigen Informationen auf den Produkten oder der Ware (verpackte Produkte). Weiterhin verfügt der Lieferant über die Handelsbewilligung für die gelieferten Produkte in der Schweiz, sofern eine solche aus gesetzlichen Gründen verlangt wird. Für Produkte, welche der Sicherheitsdatenblatt-Pflicht unterstehen, müssen Kopien der Sicherheitsdatenblätter HCl Solutions AG vor der ersten Lieferung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Änderungen der Sicherheitsdatenblätter werden HCl Solutions AG ohne Verzug gemeldet. Medizinprodukte aller Klassen und In-vitro-Diagnostika müssen vollumfänglich den Anforderungen der aktuell gültigen Medizinprodukteverordnung (MepV) bzw. In-Vitro-Diagnostika-Verordnung (IvDV) entsprechen. Insbesondere sind die Vorgaben bzgl. Dreisprachigkeit, Konformitätskennzeichen und Konformitätserklärung (Declaration of Conformity, DoC) zu beachten. Die jeweils aktuell gültige Konformitätserklärung muss vom Lieferanten an HCl Solutions eingereicht werden. Änderungen an der Konformitätserklärung sind HCl Solutions AG ohne Verzug zu melden. Liegt keine gültige Konformitätserklärung bei HCl vor oder sind andere gesetzliche oder

regulatorische Vorgaben nicht erfüllt, behält sich Galexis vor, die betroffenen Medizinprodukte ohne Verzug auszulisten, für den Verkauf zu sperren und auf Kosten des Lieferanten zu retournieren.

Der Lieferant verpflichtet sich, ein wirksames Qualitätssicherungssystem zu implementieren und zu pflegen. Die an Galexis gelieferten Waren werden vor dem Versand durch dieses Qualitätssicherungssystem vom Lieferant oder in seinem Auftrag kontrolliert. Das Qualitätssicherungssystem beinhaltet u.a. auch die Durchführung interner Audits und die Umsetzung der daraus resultierenden Korrekturmaßnahmen.

Sofern Galexis aufgrund der Nichterfüllung der oben aufgeführten Punkte durch Dritte rechtlich belangt wird oder Galexis ein direkter oder indirekter Schaden entsteht, ist der Lieferant vollumfänglich zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Weiter bestätigt der Lieferant, dass er die für sein Geschäft notwendigen Versicherungen mit angemessener Versicherungsdeckung abgeschlossen hat. In jedem Fall ist Galexis aber schadlos zu halten.

8 Produkte/Sortiment

8.1 Produkte-Lifecycle-Bewirtschaftung

Die Referenzierung in das Sortiment von Galexis richtet sich unter anderem nach den Marktbedürfnissen und betriebswirtschaftlichen Kriterien, siehe hierzu auch Ziffer 8.2 nachstehend.

8.2 Neuaufnahmen Lager-/Besorgersortiment

Der Entscheid, Artikel in das Sortiment (Lager- oder Besorgersortiment) von Galexis aufzunehmen oder bei fehlender Nachfrage zu streichen, obliegt ausschliesslich Galexis. Galexis behält sich das Recht vor, Referenzierungs- respektive Standortgebühren zu erheben. (siehe Anhang: Tarifübersicht)

8.3 Produktstammdaten

Der Lieferant liefert Galexis automatisch 4 Wochen vor der ersten Bestellung der Ware und vor Inkrafttreten jeder Änderung (z.B. neue Artikel, Nachfolgeartikel) die für Grossisten spezifischen Stammdaten. Bei Nichteinhalten der Frist durch den Lieferanten kann eine Umsetzung durch Galexis nicht garantiert werden. Bei hoher Dringlichkeit welche nicht in dieser Frist liegt, behält sich Galexis vor allfällig entstandene Aufwände dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

Bei der Bearbeitung der Stammdaten werden grundsätzlich folgende drei Fälle unterschieden:

- «Referenzierung ins Lager- oder Besorgersortiment»: Die Stammdaten sind mit dem Formular «Antragsformular Neuheiten Galexis» zu melden.
- «Mutation im Sortiment»: Die Ware befindet sich im Galexis Lager- oder Besorgersortiment und erfährt eine Mutation.
- «Streichungen aus dem Sortiment»: Die Ware wird aus dem Galexis Lager oder Besorgersortiment entfernt.

Bei Mutationen und Streichungen aus dem Sortiment meldet der Lieferant schriftlich folgende Angaben: Pharmacode,

Artikelbezeichnung, Mutationsgrund, Gültigkeitsdatum der Mutation. Anpassungen Stammdaten, Meldungen Sortimentslisten und Preisänderungen sind in einem praktikablen Format (xlsx, docx, csv, txt) zur Verfügung zu stellen. Je nach Art des Produktes können spezifische oder zusätzliche Stammdaten notwendig sein. Diese werden Galexis AG vom Lieferanten proaktiv zugestellt.

8.4 Mindestabsatz bei Neuheiten

Bei Produktneuheiten meldet der Lieferant ein Mindest-Absatzziel nach den aktuellen Marktbedürfnissen. Wird dieses Ziel innert 6 Monaten nach Erstanlieferung nicht erreicht, wird der aktuelle Lagerbestand an den Lieferanten retourniert und von ihm zu 100% vergütet. Die Mindest-Absatzziele werden im Dokument „Antragsformular“ Neuheiten Galexis schriftlich definiert.

8.5 Streichungen durch den Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich bei Kenntnis einer Sortiments- oder Artikelstreichung, Galexis umgehend schriftlich zu informieren.

Bei Streichungen von Produkten verpflichtet sich der Lieferant allfällige Restbestände zurück zu nehmen, oder die Vernichtungskosten zu übernehmen.

8.6 Produkte-/Chargenrückrufe und Sicherheitsmassnahmen bei Produktmängeln (FSCA)

Vom Lieferanten zurückgerufene Artikel werden an Galexis durch den Lieferanten zu 100% des bezahlten Galexis Einkaufspreises vergütet. Die Vergütung beinhaltet sämtliche Lagerbestände von Galexis sowie alle Kundenretouren. Galexis behält sich das Recht vor, Aufwände im Zusammenhang mit Produkte- und Chargenrückrufen sowie Sicherheitsmassnahmen bei Produktmängeln (z.B. FSCA bei Medizinprodukten) dem Lieferanten in Rechnung zu stellen

8.7 Verfalldaten

Der Lieferant sichert Galexis ausdrücklich zu, dass er stets verkaufsfähige Ware liefert.

Zum Zeitpunkt der Warenanlieferung bei Galexis darf das Mindesthaltbarkeitsdatum 2/3 des Gesamthaltbarkeitszeitraums des Produktes nicht unterschreiten. Kann der definierte Gesamthaltbarkeitszeitraum durch den Lieferanten, aufgrund der Produktverfügbarkeit oder anderen Gründen, nicht eingehalten werden, so verpflichtet sich der Lieferant, Galexis vor der geplanten Warenanlieferung zu kontaktieren. Der abschliessende Entscheid über die Warenannahme bzw. Ablehnung liegt bei Galexis.

9 Preise

9.1 Freie Preisgestaltung

Die freie Preisgestaltung bildet die Basis zur Preisgestaltung Galexis gegenüber ihren Kunden.

9.2 Preiserhöhung/Preissenkung

Änderungen des Galexis ExFactory Preises (Preiserhöhungen und Preissenkungen) werden durch den Lieferanten spätestens 12 Wochen vor Inkraftsetzung schriftlich mitgeteilt.

Erfolgt durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) eine Preisänderung kurzfristig, so verpflichtet sich der Lieferant, Galexis unverzüglich über die bevorstehende Änderung zu informieren. Bei einer Änderung braucht es zwingend eine Meldung durch den Lieferanten. Andere Quellen sind nicht zulässig.

9.3 Mutationen von kundenspezifische Konditionen (KUKO®)

Neu zu erfassende kundenspezifische Konditionen werden vom Lieferanten schriftlich mit dem Auftragsformular «Auftrag an Galexis AG zur Erfassung von Konditionen» mindestens 4 Wochen vor Beginn der Gültigkeit in der von Galexis gewünschten Form zugestellt.

Änderungen bestehender kundenspezifischen Konditionen werden mindestens 4 Wochen vor Beginn der Gültigkeit schriftlich Galexis zugestellt.

Galexis stellt seinen Lieferanten monatlich eine standardisierte Auswertung der getätigten Verkäufe im Rahmen von KUKO® zur Verfügung.

Die Geschäftsbedingungen KUKO® sind in den Auftragsformularen «Auftrag an Galexis AG zur Erfassung von Konditionen» integriert.

10 Warenbestellung/-disposition

10.1 Bestellungen

Die Bestellungen von Galexis basieren auf den gemeinsam vorgängig ausgehandelten Preisen und Konditionen des Lieferanten.

10.2 Bestellbestätigung

Der Lieferant sendet dem zuständigen Disponenten der Galexis AG eine Auftragsbestätigung inkl. Anlieferdatum, vor erfolgter Lieferung zeitnah zu. Mengenabweichungen oder nicht lieferbare Positionen müssen klar ersichtlich sein. Durch die Annahme unserer Bestellung anerkennt der Lieferant die «Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Galexis AG». Abweichende Bedingungen sind nur dann gültig, wenn sie durch Galexis ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Sofern der Lieferant die Bestellung annimmt und die Lieferung ausführt, bestätigt er die Richtigkeit der Preise auf der Bestellung und akzeptiert diese.

10.3 Liefertermine

Die vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich und einzuhalten. Im Falle von Lieferschwierigkeiten, Verzögerungen und/oder Lieferausfällen hat der Lieferant die Abteilung Disposition bei Galexis unverzüglich unter Angaben der Gründe und voraussichtlicher Dauer der Verzögerung zu informieren. Für die automatisierte wöchentliche Abfrage von nicht verfügbaren Artikeln seitens Galexis ist eine Email-Empfänger Adresse mitzuteilen, und Beantwortung dieser Email sicherzustellen. Alternativ kann der Lieferant eine wöchentliche Out-of-Stock-Liste direkt an die Abteilung Disposition zustellen. Der Lieferant ist verpflichtet auf eigene Kosten alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um einen Lieferverzug zu verhindern oder auszugleichen. Allfällig entstandener Schaden und Zusatzaufwendungen auf Seite Galexis (z.B. zusätzliche Trans-

portkosten, Lagerhaltungskosten etc.) kann zusätzlich durch Galexis in Rechnung gestellt werden. Sämtliche Lieferungen sind gemäss Liefertermin, vereinbartem Liefertag resp. Lieferzeit per EDI, Telefon oder E-Mail zu avisieren resp. mit dem Empfänger/Abladestelle abzusprechen.

10.4 Verfügbarkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, bei Warenknappheit eine dem Marktanteil von Galexis adäquate Warenmenge zur Verfügung zu stellen und informiert proaktiv die Abteilung Disposition.

10.5 Auftragsstornierung

Wurde ein festes Datum für Ausführung des Lieferumfangs vereinbart und dieses Datum vom Lieferanten nicht eingehalten, so behält sich Galexis das Recht vor, den Auftrag zu stornieren. Bei einer Auftragsstornierung erstattet der Lieferant sämtliche Voraus- und Anzahlungen unverzüglich zurück, nachdem dem Lieferanten eine letzte Möglichkeit gegeben wurde, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

11 Anlieferungsmodalitäten

11.1 Wareneingang ohne Bestellung (unerwarteter Wareneingang – UW)

Galexis nimmt nur Ware entgegen, welche Galexis beim Warenlieferanten bestellt hat.

Es handelt sich hier um Ware, die zum Zeitpunkt der Anlieferung keine Bestellnummer hat. Die Quelle der Ware muss bekannt sein, z.B. über Lieferdokumente, welche der Ware beiliegen. Stammdaten von neuen Artikel müssen gemäss Produktstammdaten (8.3), gemeldet werden.

11.2 Ausserordentlicher Wareneingang mit Bestellung (erwarteter Wareneingang)

Ausserordentliche Anlieferungen (nicht Tagesgeschäft) dürfen erst nach Absprache mit der Abteilung Disposition angeliefert werden.

11.3 Anlieferzeiten und Anlieferorte (Adressen)

Galexis akzeptiert nur Frankolieferungen. Anderweitige Anlieferungsmodalitäten (beispielsweise ex works) sind vorgängig schriftlich mit Galexis zu vereinbaren. Die Anlieferdetails sind im Formular «Kontaktstellen der Distributionszentren und Anlieferungsmodalitäten» aufgeführt. Kann die Anlieferzeit nicht eingehalten werden, muss der Lieferant oder Chauffeur mit der aufgeführten Ansprechperson Kontakt aufnehmen.

11.4 Verpackung

Die Verpackungseinheit umfasst eine oder mehrere Verkaufseinheiten und bezeichnet die Umverpackung, die der Handel bei der Industrie bestellen kann («Karton», «Colli»).

Die Verpackungseinheit muss so beschaffen sein, dass ihre Stand- und Tragsicherheit dem Warenhandling genügt, dass sie palettisierbar ist und die Verpackungseinheit vor Beschädigungen schützt. Ware in undichtem Gebinde wird zu Lasten des Lieferanten retourniert. Galexis legt Wert auf

umweltverträgliches Verpackungsmaterial. Die entsprechenden Vorgaben und Anforderungen seitens Galexis sind einzuhalten.

Besteht eine Verpackungseinheit aus mehreren Verkaufseinheiten, darf sie das Maximalgewicht von 15 kg nicht überschreiten. Die Beschriftung der Verpackungseinheit muss eindeutig sein (Artikelbezeichnung, Inhalt, Gewicht usw.). Galexis erwartet, dass Produkte mit verschiedenen Chargennummern und Verfalldaten in getrennten Gebinden angeliefert werden und entsprechend deutlich gekennzeichnet sind. Beachten Sie dazu das Merkblatt «Chargen und Verfalldaten bei Anlieferung von Arzneimitteln».

Betäubungsmittel der Verzeichnisse a und d sowie Kühlprodukte sind in jedem Fall in separaten Gebinden zu liefern. Die Bestelllosgrösse (die im Artikelstamm hinterlegte Bestellereinheit von Galexis), umfasst eine oder mehrere Verkaufseinheiten oder auch eine oder mehrere Verpackungseinheiten. Sie kann auch einer oder mehreren Palettenlagen oder ganzen Paletten entsprechen.

Die Verpackungseinheit und die daraus resultierende Bestelllosgrösse kann je nach Bedarf auf eine geeignete Grösse durch Galexis angepasst werden.

Qualitätsmängel am Produkt und dessen Gebinde beeinträchtigen die Kommissionierung und führen zu Schäden. Der Lieferant / Hersteller oder Zulassungsinhaber stellt sicher, dass die Verpackung insbesondere der Verschluss des Artikels bei der Lagerung, Kommissionierung und Auslieferung, das Ausdringen des Inhaltes verhindert. Produkte, die bei einem dieser Vorgänge die Vorgaben nicht erfüllen und Schäden zu verantworten haben werden in Rechnung gestellt.

11.5 Anlieferung auf Paletten

Lieferscheine sind gesammelt und gut sichtbar oben oder stirnseitig auf der Palette befestigt. Die Anzahl Paletten/Gebinde muss auf dem Lieferschein ersichtlich sein.

Artikelreine Paletten dürfen die Höhe von 120 cm, gemischte Paletten die Höhe von 180 cm nicht überschreiten und wegen Beschädigungsgefahr keinen Warenüberhang aufzeigen. Dabei ist auch die Standfestigkeit der Verpackung (schwere Artikel unten, leichte Artikel oben) zu berücksichtigen. Anbruchkartons sind speziell zu kennzeichnen und gesammelt auf einer Palette zu liefern. Erfolgt eine Anlieferung auf Holzpaletten, so versichert der Lieferant ausschliesslich die Verwendung von TBP und TBA freien Paletten entsprechend der EU Direktiven 94/62/EC und 2004/12/EC. Die Behandlung mit Methylbromid (MB) ist untersagt. Die Holzfeuchtigkeit darf 22 % des Gewichtes des trockenen Holzes (Darrgewicht) nicht überschreiten. Idealerweise sind hitzebehandelte Paletten nach dem ISPM-Standard 15 zu verwenden

Die Qualität der Paletten und die Ladungssicherung muss den Anforderungen von automatischen Förder- und Lageranlagen genügen. Zur Gewährleistung der Ladungsstabilität ist die Ladung auf der Palette zwingend zu sichern.

Dazu sind entweder Kunststoff- / Textilbänder oder Schrumpf- / Stretchfolien anzubringen. Die Verpackung darf nicht beschädigt werden.

11.6 Anlieferung von Kühlware

Kühlware (Produkte, die bei 2 – 8°C zu lagern sind) muss entsprechend gekühlt und auf einer separaten Palette angeliefert werden (aktiv- oder passiv temperaturkontrollierter Transport). Kühlware muss immer und deutlich als solche mit einer roten Etikette gekennzeichnet sein, die darauf hinweist, dass die Ware temperaturkontrolliert bei 2 – 8°C gelagert werden muss. Ggf. finden Temperaturkontrollen durch den Wareneingang statt.

11.7 Anlieferung von Displays

Aussteller/Display sind so zu verpacken, dass sie mehrmals umgeladen werden können. Die entsprechenden Vorgaben und Anforderungen seitens Galexis sind einzuhalten. Die Anforderungen sind im Formular «Spezifikationen Display/Aussteller» aufgeführt.

11.8 Beschriftung Handelsware und Besorger Artikel (BESO-Artikel)

Jede Verkaufseinheit muss mit der GTIN (Global Trade Item Number, global eindeutige Artikelnummer des GS1 Standards) gemäss Vorgaben der GS1 Schweiz nach internationalem GS1 Standard identifiziert werden können.

Die Verkaufseinheiten dürfen ausschliesslich mit einem EAN.UCC-Strichcode (EAN-13, EAN-8, UPC-A, UPC-E), ITF-14-Strichcode oder DataMatrix-Code ausgezeichnet werden. Ferner muss die Verpackungseinheit Angaben über Verfall- oder Mindesthaltbarkeitsdatum, Batch-/Loskennzeichnung oder allfällige Gefahrgutkennzeichnung aufweisen. Der GS1-128-Strichcode hat den Vorteil, dass zusätzlich auch Informationen wie Verfall- oder Mindesthaltbarkeitsdatum und Chargenkennzeichnung auf der Einheit strichcodiert werden können.

Die Verkaufseinheit von Beso-Artikeln ist zwingend mit EAN-13 auszuzeichnen. Die Beschriftungen müssen von Auge lesbar und mit dem EAN-Code 13/128 versehen sein. Lieferungen, die als «Besorger Artikel» von Galexis bestellt wurden, werden vom Lieferanten in speziell gekennzeichneten Transporteinheiten mit Paketaufklebern «BESO-Artikel» geliefert. BESO-Artikel müssen bei gemischten Paletten zuoberst auf der Palette sein. Die Paketaufkleber können beim Kundendienst von Galexis bestellt werden. Die Anforderungen sind im Formular «Kennzeichnung von BESO-Artikeln» aufgeführt.

11.9 Ausgangskontrolle Hersteller/Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich die Waren vor dem Versand zu prüfen, um sicherzustellen, dass unter anderem die Qualität und die Menge mit der Bestellung übereinstimmen. Nur Artikel, die die Ausgangskontrolle bestanden haben, dürfen an Galexis angeliefert werden.

11.10 Verzollung

Lieferanten aus dem Ausland stellen vorbehaltlos sicher, dass sie die Voraussetzungen aller anwendbaren Zoll-, Import- und Exportgesetze vollumfänglich erfüllen. Dies

bedeutet insbesondere, dass der Lieferant im Besitze von sämtlichen notwendigen Bewilligungen ist, oder/und Lizenzen für den Export der an Galexis gelieferten Produkte besitzt, sowie für die korrekte Verzollung verantwortlich ist. Der Lieferant stellt zudem vorbehaltlos sicher, dass er Galexis in jedem Fall schadlos hält und allfällige Kosten im Zusammenhang mit dem Export beziehungsweise Import der Ware in die Schweiz übernimmt (siehe hierzu auch Ziffer 19).

Weitergehende Schadenersatzansprüche gegenüber dem Lieferanten oder durch den Lieferanten beauftragte Dritte, werden ausdrücklich vorbehalten.

11.11 Transport und Transportversicherung

Der Lieferant garantiert, dass der Transport, insbesondere von Arzneimitteln, sachgemäss unter Einhaltung sämtlicher Transportvorschriften (rechtsgültige Vorgaben zur Guten Vertriebspraxis GDP gemäss AMBV) ausgeführt wird, insbesondere auch für temperaturgeführte Transporte. Galexis behält sich vor, die Annahme von nicht konform angelieferter Ware zu verweigern.

Der Lieferant trägt das Transportrisiko und übernimmt die Haftung für Transportschäden vom Versand bis zur Wareneingangskontrolle bei Galexis, sofern nichts anderes gegenseitig vereinbart.

Arzneimittel unterliegen den Vorgaben der GDP-Leitlinien und dürfen nicht mit Blächenfahrzeugen geliefert werden. Galexis behält sich vor, die Temperatur von Fahrzeugen stichprobenweise zu kontrollieren.

11.12 Lieferpapiere

Jede Lieferung resp. Sendung ist mit einem Lieferschein zu begleiten. Es werden nur Lieferungen mit lesbaren Dokumenten akzeptiert. Lieferscheine sind gesammelt und gut sichtbar oben oder stirnseitig auf der Palette befestigt. Die Anzahl Paletten/Gebinde muss auf dem Lieferschein ersichtlich sein.

Folgende Informationen müssen seitens Lieferant auf dem Lieferschein vermerkt sein:

- Galexis-Bestellnummer (Transportschein und auf der Palette)
- Lieferscheinnummer des Lieferanten
- Lieferdatum
- GTIN (EAN-Code) des Artikels, Artikelbezeichnung, VE, oder Verpackungseinheit
- Anzahl Stück pro Artikelposition (Menge pro Artikel)
- Chargennummer (Arzneimittel)
- Verfallsdatum (Arzneimittel)
- Anlieferadresse des jeweiligen Galexis-Standorts
- Galexis-Artikelnummer

Die Rechnung ist zwingend an die in Punkt 16.2 «Rechnungsstellung inkl. Adressen» vermerkte Adresse zu senden und nicht der Lieferung beizulegen.

11.13 Nach-/Teillieferungen

Der Ablauf der Nach- und Teillieferungen (Rückstand ja/nein) sind schriftlich mit der Einkaufsabteilung von Galexis

zu vereinbaren. Der Lieferant gibt im Falle von Nach- oder Teillieferungen einen verbindlichen, kommunizierbaren neuen Liefertermin bekannt.

Nach- und Teillieferungen werden vom Lieferanten der Dispositionsabteilung von Galexis vor Anlieferung gemeldet. Nachlieferungen werden separat in Rechnung gestellt und werden unter der Originalbestellnummer geliefert.

11.14 Warenstatus «Fehlt beim Lieferanten»

Offene Bestellungenpositionen, sind mit der Dispositionsabteilung von Galexis abzusprechen. Der Lieferant gibt im Falle von offenen Bestellungen einen verbindlichen, kommunizierbaren Liefertermin bekannt. Der Lieferant ist zudem verpflichtet der Abteilung Disposition der Galexis AG aktiv zu melden, sobald der Artikel wieder verfügbar ist und bestellt werden kann.

12 Warenannahme und Kontrolle

12.1 Rampenprozess

Bei der Warenannahme führt Galexis u.a. eine Kontrolle der Anzahl Paletten und der Lieferpapiere durch und bestätigt mit Vorbehalt die Richtigkeit des Empfangs (Stempel und Unterschrift auf Transport/Frachtschein).

12.2 Wareneingangskontrolle

Bei der Wareneingangskontrolle führt Galexis eine Detailkontrolle der erhaltenen Ware durch. Erst nach bestandener Wareneingangskontrolle gilt die Lieferung für die Galexis als ordnungsgemäss ausgeführt.

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben kontaktiert Galexis direkt den Warenlieferanten und macht auf die Unstimmigkeiten aufmerksam. Bei wiederholten Verstössen und nach mehrmaliger Kontaktaufnahme behält sich Galexis vor, die Ware nicht anzunehmen.

13 Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung

13.1 Qualitätssicherungssystem

Der Lieferant garantiert eine einwandfreie Qualität der gelieferten Ware oder Leistung mit den zugesicherten Eigenschaften. Galexis setzt voraus, dass die geltenden gesetzlichen Vorschriften bezüglich Warenbeschaffenheit und Deklaration der Ware durch den Lieferanten eingehalten werden. Der Lieferant ist verpflichtet, sich eigenständig über sämtliche geltenden Richtlinien und Grenzwerte zu informieren und diese im Einklang mit seinen rechtliche Verpflichtungen jederzeit zu befolgen und einzuhalten. Neben den anderen anwendbaren Vorschriften fällt darunter unter anderem auch die Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe gemäss REACH-Verordnung Artikel 59 (EU-Kandidatenliste: <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>). Die Verantwortung über die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen punkto Verkehrsfähigkeit liegt ausschliesslich beim Hersteller bzw. dem Lieferanten, der das Produkt in der Schweiz in Verkehr bringt. Tritt ein Verkaufsverbot ein, muss seitens des Herstellers/Lieferanten umgehend durch entsprechende Weisung sichergestellt werden, dass Galexis zum Stichtag keine Ware mehr mit besorgniserregenden Stoffen auf den

Markt bringen kann. Dies geschieht dadurch, dass diese Ware entweder nicht mehr angeliefert wird oder bei Galexis im Lager vorhandene Ware zur Auslieferung blockiert und dann zurückgerufen wird. Dabei sind die in der beigelegten Checklisten („Checkliste für Produkte mit besonders besorgniserregenden Stoffen“ und „Checkliste besonders besorgniserregende Stoffe“) vorgesehenen Verfahren einzuhalten.

13.2 Informationspflicht des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, Störfälle, welche die Gesundheit der Konsumenten beeinträchtigen können, unmittelbar nach deren Bekanntwerden unverzüglich zu melden (Telefon, Mail) und anschliessend schriftlich zu bestätigen. Für Produkte, welche dem Heilmittelgesetz, dem Betäubungsmittelgesetz unterstehen und weiteren gesetzlichen Grundlagen, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Für Produkte mit besonders besorgniserregenden Stoffen in der Lieferkette gilt gemäss Art. 33 der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eine Informationspflicht des Lieferanten, die gegenüber der Abteilung «Einkauf» bei Galexis zu erfüllen ist. Besteht die Möglichkeit, dass Produkte mit besonders besorgniserregenden Stoffen bei Galexis am Lager oder auf dem Markt vorhanden sind, muss die entsprechende Kommunikation umgehend erfolgen, um das weitere Vorgehen zu definieren.

13.3 Haftung

Die Haftung der Inverkehrbringung von nicht konformer Ware liegt ebenfalls beim Hersteller/Lieferanten. Sollte Galexis aufgrund der Nichterfüllung der oben aufgeführten Punkte durch Behörden oder private Dritte rechtlich in Anspruch genommen werden oder ein direkter Schaden entstehen, so ist Galexis befugt, für den entstandenen Schaden vollumfänglich Ersatz beim Hersteller/Lieferanten einzufordern. Weiter wird garantiert, dass die gelieferte Ware nicht mit Rechten Dritter behaftet ist.

13.4 Mängel

Produkte, die nach der Inverkehrbringung Mängel aufweisen, werden von den Kunden an Galexis retourniert und von Galexis gutgeschrieben. Siehe hierzu auch Ziffer 8.6 «Produkte-/Chargenrückruf».

13.5 Beanstandungen inkl. Fristen

Beanstandungsfristen der Lieferanten die kleiner als 10 Arbeitstage sind, sind von Galexis nicht akzeptiert und nicht anwendbar.

13.6 Mangelhafte Ware

Die mangelhafte Ware wird durch den Lieferanten kostenlos und unverzüglich ersetzt oder durch Galexis AG verrechnet.

14 Warenretouren

Ordentliche Retouren von Kunden, die nicht mehr verkehrsfähig sind, werden in Absprache mit dem Lieferanten vernichtet oder an den Lieferanten retourniert. Bei Retouren in Fällen von Chargenrückrufen und Sortimentsstreichungen verweisen wir auf die Punkte 8.5 «Streichungen

durch den Lieferanten» und 8.6 «Produkte-/Chargenrückruf».

15 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der von Galexis vorgegebene Anlieferort der Ware.

16 Rechnungsstellung

16.1 Rechnungslegung

Der Lieferant ist verantwortlich, dass die gelieferten Artikel mit dem richtigen (aktuellen) MWST-Satz in Rechnung gestellt werden.

Der in Rechnung aufgeführte MWST-Satz muss durch den Lieferanten innert Monatsfrist Galexis mit den entsprechenden Dokumenten (z.B. Notifikationen Swissmedic) belegt werden können.

Massgebend zur Bestimmung des anzuwendenden MWST-Satz sind die Richtlinien der Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer.

16.2 Rechnungsstellung inkl. Adressen

Pro Bestellung/Lieferung ist eine einzelne Rechnung zu erstellen, auf welcher die Galexis-Bestellnummer ersichtlich ist. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Direktlieferungen, Lager- und Besorgerbestellungen separat verrechnet werden. Es ist immer der mit Galexis vereinbarte Einkaufspreis am Bestelldatum zu fakturieren. Die Rechnungen dürfen nicht den Warenlieferungen beigelegt werden, sondern müssen separat Galexis zugestellt werden. Alle Rechnungen und Gutschriften sind zu adressieren an: Galexis AG, Accounting, Industriestrasse 2, Postfach, CH-4704 Niederbipp. Elektronisch an: invoice@galexis.com oder via EDI Anbindung

16.3 Forderungen des Lieferanten

Die Bezahlung von Forderungen des Lieferanten durch Galexis erfolgt immer wertmässig (Geldfluss) und nie in Naturalien oder Gegenleistungen. Die Bezahlung erfolgt erst nach dem vollständigen und mängelfreien Empfang der Ware oder der Leistungen. Die Verrechnung darf erst nach vollständiger und mängelfreier Anlieferung der Ware ausgestellt werden.

16.4 Forderungen der Galexis AG

Guthaben aus Bonus-/Rabatt-/Logistikabrechnungen oder Dienstleistungen sind nicht mit Warenlieferungen auszugleichen, sondern geldmässig zu begleichen. Gutschriften des Lieferanten werden nach expliziter schriftlicher Vereinbarung mit Galexis akzeptiert. Bei Gutschriften, die aus Retouren resultieren, wird das Abrechnungsverfahren ERS (Evaluated Receipt Settlement) angewendet. Die entsprechende Gutschriftenanforderung wird direkt im System von Galexis verbucht und der Betrag wird automatisch mit den Forderungen verrechnet. Der Beleg über die Buchung wird im Lieferantenportal e-galexis aufgeschaltet. Rechnungen von Galexis an Lieferanten sind innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfristen zu bezahlen. Von Galexis gemahnte Forderungen gegenüber dem Lieferanten werden bei Nichtbezahlung mit den offenen Verbindlichkeiten verrechnet. Zudem wird ein marktüblicher Verzugszins durch Galexis

in Rechnung gestellt. Galexis akzeptiert für ihre gestellten Forderungen keine Teilzahlung.

16.5 Vergütungen von Lagerbestandsdifferenzen bei Preissenkungen

Bei Preissenkungen werden allfällige Lagerverluste von Galexis durch den Lieferanten zu 100 % vergütet.

17 Geheimhaltung und Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, Informationen von Galexis vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, ausser die Informationen wurden durch Galexis publiziert. Die Parteien verpflichten sich im Rahmen der Vertragsabwicklung sämtliche anwendbaren und einschlägigen datenschutzrechtlichen Normen einzuhalten. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass Galexis personenbezogene Daten bearbeitet und zur Bestellabwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen Dritten in der Schweiz und im Ausland bekannt geben kann. Der Lieferant stellt den Datenschutz durch geeignete Vorkehrungen sicher.

18 Versicherungen

Der Lieferant schliesst alle für das Geschäft des Lieferanten notwendigen Versicherungen, wie beispielsweise eine Allgemeine Haftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Deckungshöhe ab.

Die Allgemeine Haftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung muss mit einer Deckungshöhe im genügenden Masse für jeden Schadenfall aufrecht erhalten sein.

Der Lieferant legt Galexis auf Verlangen Versicherungszertifikate vor, damit geprüft werden kann, ob der Lieferant die oben genannten Versicherungen aufrecht hält. Die Kosten für die notwendigen Versicherungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Lieferanten.

19 Incoterms

Die importierten Artikel sind, so weit nicht anders schriftlich vereinbart, unter Einhaltung der der aktuellen Incoterms® – DDP Klauseln anzuliefern.

20 Eigentums- und Gefahrenübergang

Die Gefahren gehen nach bestandener Wareneingangskontrolle der Lieferung durch Galexis Lieferort an Galexis über. Werden die erforderlichen Versandpapiere nicht gemäss den Anweisungen von Galexis geliefert, so sind die Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern, bis die genannten Papiere eintreffen.

21 Haftung Galexis AG

Galexis haftet nur für dem Lieferanten aufgrund von Pflichtverletzungen von Galexis direkt entstandene Schäden. In jedem Fall haftet Galexis für Schäden nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung oder Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden gegenüber Galexis AG sind, soweit zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.

22 Gewährleistung für technische Geräte

Die Garantie ist eine zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistungspflicht durch den Lieferanten übernommene Verpflichtung gegenüber Galexis oder deren Kunden.

Galexis geht davon aus, dass Gegenstände, welche im handelsüblichen Rahmen auch Garantieleistungen des Herstellers beinhalten, vorbehaltlos mit dieser Garantie an Galexis weiter geliefert werden.

Die Garantiezusage des Lieferanten bezieht sich auf die Funktionsfähigkeit bestimmter Teile (oder des gesamten Geräts) über einen bestimmten Zeitraum. Der Garantie-Zeitraum wird mit mindestens 12 Monaten ab Fakturadatum an Galexis festgelegt und umfasst in jedem Fall auch Arbeitsaufwendungen und Ersatzteile.

23 After-sales-Services

Der Lieferant stellt sicher, dass die an Galexis verkauften Geräte mit einem funktionierenden After-Sales-Service, mindestens bestehend aus technischem Kundendienst, Reparaturservice mit angemessenen Reparaturzeiten und Ersatzteilen angeboten und angeliefert werden.

In Bezug auf die Ersatzteilverfügbarkeit setzt Galexis eine dem Produkt angemessene Lieferfrist voraus. Eine Vor-Ort-Lagerhaltung beim Lieferanten wird für Ersatz- und Verschleissteile vorausgesetzt, welche für den Betrieb des Gerätes zwingend notwendig sind.

Weiter wird durch den Lieferanten sichergestellt, dass die Verfügbarkeit der Ersatzteile für mechanische Komponenten mindestens 10 Jahre und für elektronische Komponenten mindestens 8 Jahre ab Auslieferung an Galexis beträgt.

24 Statistiken

Galexis stellt Auswertungen nur im Rahmen einer Vereinbarung von KUKO® zur Verfügung. Die Geschäftsbedingungen von KUKO® sind im Formular «Geschäftsbedingungen KUKO®» aufgeführt.

Weitere Statistiken stellt Galexis dem Lieferanten nur aufgrund einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung unter Einhaltung des Datenschutzes zur Verfügung.

25 Gültigkeit

Die Lieferbedingungen treten ab 1. Januar 2025 in Kraft. Für sämtliche Lieferungen, die nach Inkrafttreten der Änderungen erfolgen, gelten die aktuellsten Lieferbedingungen. Galexis behält sich vor, diese Lieferbedingungen jederzeit einseitig zu ändern. Die aktuelle Version kann jederzeit bei Galexis bestellt oder auf www.galexis.com eingesehen werden.

26 Pflichten bei Vertragsbeendigung

Bei Auflösung der Zusammenarbeit verpflichten sich Galexis und der Lieferant, auch weiterhin keine der gegenseitig ausgetauschten vertraulichen Informationen an Dritte weiterzugeben.

27 AGB des Lieferanten

Vertragsbedingungen auf Auftragsbestätigungen oder sonstige AGB's des Lieferanten sind nicht anwendbar. Mit der

Annahme der Bestellung verzichtet der Lieferant ausdrücklich auf seine eigenen Lieferbedingungen und erkennt diese «Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Galexis» als rechtsverbindlich an. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Nebenabreden beziehen sich nur auf den jeweiligen Vertrag und sind nur dann gültig, wenn sie von Galexis ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

28 Höhere Gewalt

Die beteiligten Vertragsparteien sind von der Haftung befreit, wenn ein Warenschaden, Folgekosten oder Nichterfüllung des Vertrages durch ein Ereignis verursacht wurde, welches ausserhalb der Kontrolle einer oder beider Vertragspartner liegt. Höhere Gewalt beinhaltet unter anderem die folgenden nicht voraussehbaren Gefahren: Streik, Kriegsereignisse, Aussperrung von Arbeitern, Unruhen, Epidemien, Pandemien, Feuer, Erdbeben und andere Naturgefahren. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Sofern eine Vertragspartei «Höhere Gewalt» geltend macht, hat sie sofort angemessene und vernünftige Massnahmen zu treffen, um so bald als möglich die vertraglichen Verpflichtungen wieder normal wahrnehmen zu können. Ein solches Ereignis muss der anderen Vertragspartei unverzüglich mitgeteilt werden, dass ein Vertragsrücktritt möglich ist, sofern der Zustand der Höheren Gewalt länger als 1 Monat andauert.

29 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine vertragliche Vereinbarung im Rahmen der Lieferantengespräche unwirksam sein oder werden, oder der Vertrag bzw. die Lieferantengesprächsvereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Fall einer Vertragslücke.

30 Weitere Bestimmungen

Jegliche weitere Bestimmungen ausserhalb dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen müssen zwischen Lieferanten und von Galexis zwingend schriftlich vereinbart werden. Mündliche Vereinbarungen werden durch Galexis nicht akzeptiert und sind unwirksam.

31 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf die Rechtsgeschäfte zwischen Galexis und dem Lieferanten ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Im Fall von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Galexis AG zuständig.

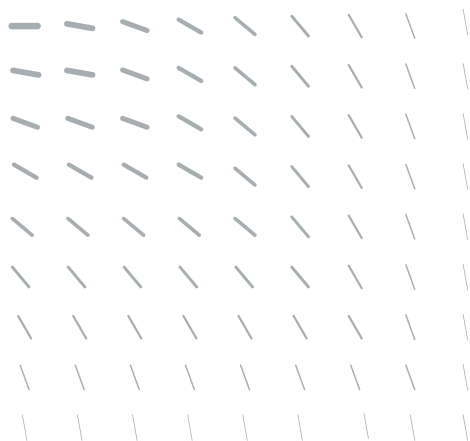
32 Verhaltenskodex für Lieferanten

Galexis arbeitet mit Partnern zusammen, welche die gleichen ökologischen, sozialen und ethischen Prinzipien im Geschäftsleben verfolgen. Folglich verpflichtet sich der Lieferant, den Verhaltenskodex für Lieferanten der Galenica Gruppe einzuhalten und zu respektieren. Der Kodex ist über folgenden Internet-Link abrufbar und bildet einen integrierenden Bestandteil einer Bestellung:

<https://www.galenica.com/galenica23Assets/bin/de/corporate-information/verhaltenskodex-fuer-lieferanten.pdf?highlight=Allgemeine>

33 Anhänge/Formulare

- Lieferantenerklärung zur Konformität des Inverkehrbringens von Waren innerhalb der Schweiz
- Neuaufnahme von Produkten
- Auftrag an Galexis AG zur Erfassung von Konditionen
- Kontaktstellen der Distributionszentren und Anlieferungsmodalitäten
- Spezifikationen Display/Aussteller
- Kennzeichnung von BESO-Artikeln
- Merkblatt Chargen und Verfalldaten bei Anlieferung von Arzneimitteln
- Tarifübersicht Kommissionierkosten/Dienstleistungen



Galexis AG

Industriestrasse 2 · Postfach · CH-4704 Niederbipp
Telefon +41 58 851 71 11 · Fax +41 58 851 71 14
info@galexis.ch · www.galexis.com